

Vereinsordnung des SV Asbach

1.0 Inhalt	01
2.0 Allgemeines	02
2.2 Geltungsbereich	02
2.3 Zur Satzung	02
3.0 Leitung und Verwaltung	02
3.1 Der Vorstand	02
3.1.1. Vorsitzender	03
3.1.2. Vorsitzender	03
3.1.3. Kassenwart (Rechner)	03
3.1.4. Schriftführer	03
3.1.5. Pressewart	03
3.1.6. Sportwart	03
3.1.7. Jugendfachwart.	04
3.1.8. Beisitzer / Fachwarte / Standwart / Zeugwart	04
3.2 Ausschüsse	04
3.3 Vorstandssitzungen	04
3.4 Kassenprüfung	04
3.5 Nachwuchsförderung	04
4.0 Mitgliedschaften	05
4.1. Aufnahme	05
4.2. Art der Mitgliedschaft	05
4.3. Erlöschen der Mitgliedschaft	05
4.4. Arbeitsstunden	05
4.5. Versicherungsschutz	06
4.6. Beiträge und Gebühren	06
5.0 Versammlungen .	07
5.1. Mitgliederversammlung	07
5.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung	07
6.0 Sportbetrieb	07
6.1. Sportgeräte	07
6.1.1 Bedingungen für den Antrag zum Erwerb einer Sportwaffe	07
6.2. Schießleiterdienst	08
6.3. Standordnung	08
6.4. Die Benutzung der Schießstände.	09
6.5. Teilnahme an Meisterschaften	09
7.0 Ehrungen	09
7.1. Ehrungen Vereinszugehörigkeit	10
7.2. Ehrenmitgliedschaft	10
8.0 Zuwendungen und Geschenke	10
8.1. Vereinsjubiläen	10
8.2. Trainer	10
8.3. Sonstige Zuwendungen	10
9.0 Vermietung	10
9.1. Vereinsheim	11
9.2. Schießstand	
10 Mitglied in anderen Schießsportverbänden	11
11. In Krafttreten	11

Vereinsordnung des SV Asbach

2.0 Allgemeines

Diese Vereinsordnung, im Folgenden kurz „VO“ genannt, wurde in Abstimmung mit der gültigen Satzung erstellt. Sie regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie verschiedene Punkte der Vereinsarbeit unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Satzung.

Ergänzungen oder Änderungen der VO bedürfen der Zustimmung einer 2 / 3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

2.1 Geltungsbereiche

Die VO gilt für die gesamte Vereinsarbeit innerhalb des SV A und in der Darstellung und Vertretung des Vereins nach außen. Der Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt wurde, ist an diese VO gebunden.

2.2 zur Satzung

Die jeweils gültige Satzung bildet die Grundlage zu dieser VO. Bei Änderungen oder Ergänzungen der Satzung ist die VO gleichfalls in den veränderten Punkten zu ändern. Diese Änderung kann direkt im Verfahren der Satzungsänderung vorgenommen werden und bedarf somit nicht einer gesonderten Abstimmung.

3.0 Leitung und Verwaltung

3.1 der Vorstand

der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß § 10 der Satzung aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

und aus dem erweiterten Vorstand:

- Schriftführer,
- Sportwart,
- Jugendfachwart
- Fachwarte der einzelnen Sportdisziplinen
- ggf. weitere Fachwarte / Beisitzer

Den einzelnen Vorstandsfunktionen stehen wiederum Ausschüsse (Ziffer 3.2) zur Verfügung, die je nach Bedarf zusammenstellt werden können.

Der gesamte Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen und vorzubereiten, Sonderaufgaben zu erledigen oder Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Dem Schatzmeister obliegen die gesamte Kassen und Rechnungsführung des Vereins sowie die Verantwortlichkeit gegenüber den Finanzbehörden.

Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Vereinsordnung des SV Asbach

3.1.1 Vorsitzender

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

Er leitet den Verein mit Unterstützung des Gesamtvorstandes.

Seine Hauptaufgaben stellen sich wie folgt dar:

- Leiten der Sitzungen und Versammlungen
- Einladung zu Vorstandssitzungen
- Einladung zu Mitgliederversammlungen
- Teilnahme an Veranstaltungen als Vertreter des Vereins
- Verbindung zu Verbänden und Behörden

3.1.2 stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit in allen Vereinsangelegenheiten.

Seine Hauptaufgaben stellen sich wie folgt dar:

- Führung der Mitgliederverwaltung
- Organisation der Vereinsarbeit und Veranstaltungen
- Urkunden drucken
- An-, Ab- und Ummeldungen bei Verbänden (WKP, Mitgliederverwaltung)

3.1.3 Schatzmeister

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und die Konten des Vereins. Er prüft die eingereichten Belege und zahlt gegen Vorlage der geprüften Belege oder Rechnungen Gelder aus oder überweist die Beträge auf die entsprechenden Konten.

Er führt ein Kassenbuch, das laufend auf dem aktuellen Stand zu halten ist.

3.1.4 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt sämtliche schriftliche Korrespondenz des Vereins und führt bei allen Sitzungen und Versammlungen das Protokoll.

Bei Verhinderung übernimmt diese Aufgaben ein Stellvertreter aus dem Vorstand.

3.1.5 Pressewart

Der Pressewart ist für die gesamte Pressearbeit verantwortlich.

Hierzu erstellt er entsprechende Veröffentlichungen, die er an die Presseorgane weitergibt.

Der Sportwart, sowie die Mannschaftsführer setzen sich mit dem Presswart in Verbindung und übergeben Informationen zur Veröffentlichung.

3.1.5 Sportwart

Der Sportwart wird durch Fachwarte Gewehr und Pistole, sowie durch die Mannschaftsführer und Übungsleiter unterstützt.

- Organisation und Aufsicht im gesamten Sportbereich
- Oberschießleiter
- Meldungen für Wettkämpfe und Meisterschaften

Vereinsordnung des SV Asbach

3.1.6 Jugendfachwart

Der Jugendfachwart ist für die gesamte Nachwuchsförderung im Jugendbereich verantwortlich.

Er muss im Besitz einer Jugend-Basis Lizenz sein.

Seine Hauptaufgaben stellen sich wie folgt dar:

- Werben und Betreuen der Jugendlichen
- Organisation und Aufsicht des Jugendtrainings
- Allgemeine Jugendveranstaltungen

3.1.7 Beisitzer / Fachwarte / Standwart / Zeugwart

Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Vereinsarbeit.

Der Standwart bzw. Zeugwart sind für Sauberkeit und Ordnung, und Reparaturen im und um das Vereinsheim verantwortlich und organisieren Arbeitseinsätze selbstständig.

Fachwarte sind hauptsächlich zuständig für:

- Kontrolle der Vereinswaffen
- Organisation und Durchführung von Vereinswaffenreparaturen
- Unterstützung des Sportwart und Jugendfachwart

3.2 Ausschüsse

Ausschüsse werden zur Bearbeitung definierter Themen gebildet. Sie können zeitlich begrenzt oder dauerhaft arbeiten. Die Ausrufung eines Ausschusses erfolgt durch den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung und arbeitet in seinem Aufgabenbereich selbstständig. Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig und unaufgefordert dem Vorstand über Sachstand seines Ausschusses.

Beschlüsse der Ausschüsse müssen durch den Vorstand geprüft und bestätigt werden, sofern es sich um finanzielle Mittelbereitstellung handelt.

3.3 Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand trifft sich zu seinen Vorstandssitzungen in nicht festgelegten Abständen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters gemäß der Reihenfolge nach Ziff.3.1a den Ausschlag.

3.4 Kassenprüfungen

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer; wobei immer im jährlichen, wechselnden Turnus ein neuer Kassenprüfer hinzukommt und der 2-jährig Amtierende ausscheidet.

Kassenprüfer zählen nicht zum Vorstand und dürfen auch dem Vorstand nicht angehören.

Kassenprüfer haben über das abgelaufene Geschäftsjahr eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Vorstand kann jederzeit Einblick in die Kasse und Kassenbücher verlangen.

3.5 Nachwuchsförderung

Eine seiner vornehmsten Aufgaben sieht der Verein in der Förderung des Nachwuchses. Er wird stets bestrebt sein, Jungschützen in seinen Reihen zu haben, denen eine besondere, sorgfältige Schießausbildung

Vereinsordnung des SV Asbach

zuteilwerden soll. Der Jugendfachwart trägt hierfür die Verantwortung. Er wird gegebenenfalls von den Fachwarten unterstützt.

4.0 Mitgliedschaften

4.1 Aufnahmen

Die Mitgliedschaft ist nicht an ein Mindest- oder Höchstalter gebunden. Minderjährige bedürfen jedoch zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Der Verein kann ein Polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung sowie eine Vereinsordnung.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch Beitrittserklärung, die Satzung und Vereinsordnung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Passive Mitglieder sind von einer Aufnahmegebühr befreit. Diese ist nachzuzahlen, falls der Schießbetrieb aktiv aufgenommen wird.

Über die Nachzahlung oder Rückzahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

4.2 Art der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft kann erworben werden als:

- aktives Mitglied: Wettkampfpassinhaber des HSV
- passives Mitglied
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglied (gemäß Satzung § 11)

4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Austrittserklärung ist schriftlich und persönlich unterschrieben an den Vorstand zu stellen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen.

Eine Kündigung per Email ist nur zur Fristenwahrung möglich und wird erst nach Zustellung einer unterschriebenen Erklärung wirksam.

Der SV A verschickt zu Austrittserklärungen grundsätzlich Bestätigungsschreiben. Geht ein solches nicht ein, muss davon ausgegangen werden, dass dem Verein keine Kündigung zugegangen ist.

Ein Vereinsmitglied kann auch durch Vorstandsbeschluss nach § 7 Punkt 3 der Satzung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Verein meldet alle ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder zum Jahresende an die Waffenbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

4.4 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Bedarf unentgeltlich 1 Arbeitsstunde im Monat an der Gesamtanlage zu leisten.

Die Mitglieder ab 18 Jahren, die den Schießstand und seine Anlagen (Sportpistole-, Luftdruck-, Kleinkaliber- und Bogenstände) benutzen, müssen bei Bedarf /nach Aufforderung in jedem Falle diese 1 Arbeitsstunde pro Monat leisten.

Vereinsordnung des SV Asbach

Vorbereitende Arbeiten, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen geleistet werden, werden auf die Pflichtarbeitsstunden angerechnet.

Der Nachweis geleisteter Arbeitsstunden wird über Anwesenheitslisten geführt, die im Schützenhaus sind.

Die Einträge müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

Sollten auf Anforderung seitens des Vorstands die Arbeitsstunden nicht geleistet werden, sind die Arbeitsstunden mit 7,50 € pro Stunde zu berechnen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4.5 Versicherungsschutz

Die Mitglieder des SV Asbach 1927 e.V. sind durch Zugehörigkeit im Hessischen Schützenverband automatisch Mitglied im Landessportbund Hessen und nach deren Statuten versichert.

4.6 Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und sonstigen Gebühren betragen:

a) Mitglieder (ab 18 Jahre)	jährlich 60,00 €
b) Jugendliche von 14-17 Jahre	jährlich 18,00 €
c) Kinder bis 14 Jahre	beitragsfrei
d) Familienbeitrag: 1.Mitglied über 18 Jahre	jährlich 60,00 €
2.Mitglied über 18 Jahre	jährlich 30,00 €
3.Mitglied von 14 - 18 Jahre	jährlich 12,00 €
e) Studenten und Auszubildende	jährlich 30,00 €
g) Schießstandgebühr (gilt nicht für b und c) der 1 Stand	jährlich 20,00 €
jeder weitere	jährlich 5,00 €
(eventuell Kaliber abhängige Berechnung notwendig)	
h) Gastschützen	
für KK	pro Tag 8,00 €
für GK	pro Tag 10,00 €
für L.G / L.P	pro Tag 4,00 €
i) Mitglieder pro einmaliger Benutzung der Schießanlage (einmalige Benutzung = 1 Schussserie)	für KK 4,00 € für GK 4,00 € für LG 4,00 €

Der Mitgliedsbeitrag und weitere Gebühren werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Beiträge werden im Frühjahr und im Herbst je zur Hälfte eingezogen, die Schießstandgebühren und die Arbeitsstunden werden im Herbst abgebucht.

Die Arbeitsstunden werden von September bis August abgerechnet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Beitragsbefreiung oder Unterbrechung kann auf Antrag vom Vorstand erteilt werden.

Bei Neueintritt ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von EURO 50,00 zu entrichten.

Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche.

Beitragsänderungen werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Für die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags gilt jeweils der im letzten diesbezüglichen

Vereinsordnung des SV Asbach

Protokoll festgesetzte Satz.

Die Aufnahmegebühr und der fällige Jahresbeitrag werden sofort bei Anmeldung erhoben.

Für angefangene Jahre ist der anteilige Beitrag zu zahlen.

Alle Mitglieder zwischen 18 und 27 Jahren sind verpflichtet, ihren „Status“ (Schüler, Auszubildender, Student) bis zum 15. Januar jeden Jahres schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) dem Schatzmeister mitzuteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, wird der reguläre Mitgliedsbeitrag a) für das aktuelle Sportjahr fällig.

Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig.

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, ausgenommen sind vereinsübergreifende Meisterschaftsteilnehmer oder Rundenkämpfe – „Joint Venture“.

Die Anpassung von Mitgliedsbeiträgen wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Gebühren für Gastschützen sowie die Aufnahmegebühren können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Etwaige Gebühren, die beim Lastschrifteinzugsverfahren durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied.

5.0 Versammlungen

5.1 Mitgliederversammlung

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 8 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die gewählten Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung.

Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie zu der Mitgliederversammlung (Satzung § 11).

6.0 Sportbetrieb

6.1 Sportgeräte

Der SV Asbach 1927e. V. stellt seinen Mitgliedern im Rahmen des Möglichen Sportgeräte für Sportübungen zur Verfügung. Jedes Mitglied ist aber berechtigt, auch die Übungen mit eigenen Sportgeräten zu erfüllen, wenn diese den Verbandsvorschriften und der Standordnung entsprechen.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Vereinssportgeräte unter Anleitung zu reinigen und zu pflegen.

6.1.1 Bedingungen für den Antrag zum Erwerb einer Sportwaffe:

27.02.2015

Seite 7 von 11

Vereinsordnung des SV Asbach

Das Mitglied muss dem Schützenverein Asbach e.V. Mindestens 12 Monate angehören, beim Verband gemeldet sein und sich regelmäßig am Training, d.h. mindestens 18-mal im Jahr, beteiligen. Es muss eine Sachkundeprüfung nachgewiesen werden.

Es zählt nur der Nachweis mit einer erlaubnispflichtigen Schusswaffen

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich an Wettkämpfen des Vereins teilzunehmen.

Die erste Waffe soll keine GK-Waffe sein. Der Vorstand kann im Einzelfall entscheiden.

6.2 Schießleiterdienst

Verantwortlich für den Schießbetrieb des Vereins sind der Sportwart, die Mannschaftsführer und die Standaufsichten. Sie tragen die Verantwortung für einen reibungslos geordneten Ablauf im Schießstand gem. der Standordnung des HSV.

Der Sportwart oder sein Beauftragter erstellt eine Liste mit Personen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und erworbenen Berechtigungen befähigt sind, die Standaufsicht wahrzunehmen und veröffentlicht diese in Form eines Aushangs im Schießstand.

Jeder Schütze hat den Anweisungen der Standaufsicht unbedingt und widerspruchslos Folge zu leisten.

Die Standaufsicht führt das Schießbuch und kassiert anfallende Standgebühren.

6.3. Standordnung

Die Stände sind sauber und ordentlich zu verlassen.

d.h. auf folgenden Ständen sind folgende Tätigkeiten nach dem Schießen zu erledigen

50m Stand

1. Scheiben sind abgeklebt und ein neuer Spiegel ist eingesteckt
 - a. Schusspflaster sind Eigentum der Schützen
 - b. Beschossene Scheiben können bis zum „auseinanderfallen“ weiter benutzt werden und sind dann entsprechend zu entsorgen
2. Hülsen sind entsprechend entsorgt (kehren)
3. Restmüll ist weggeräumt (Verpackung, Schusspflaster usw.)
4. Fenster sind geschlossen und die Eisenschiene mit Schloss ist eingelegt
5. Vorhänge geschlossen
6. Stände und Licht sind ausgeschaltet.

25m Stand

1. Scheiben sind abgehängt und abgeklebt ein neuer Spiegel ist eingesteckt
 - a. Schusspflaster sind Eigentum der Schützen
 - b. Beschossene Scheiben können bis zum „auseinanderfallen“ weiter benutzt werden und sind dann entsprechend zu entsorgen
2. Hülsen sind entsprechend entsorgt (kehren)
3. Restmüll ist weggeräumt (Verpackung, Schusspflaster usw.)
4. Die Kunststoffblenden sind geschlossen
5. Stände und Licht sind ausgeschaltet.
6. Tür abgeschlossen

Luftdruck 10m

1. Scheiben sind entfernt
2. Restmüll ist weggeräumt
3. Stände und Licht sind ausgeschaltet.

Vereinsordnung des SV Asbach

Bogenstand

Wird nachgereicht

Wenn alle Schützen das beherzigen haben wir keine Probleme auf unseren Ständen und jeder kann die Stände nutzen. Bei wiederholter Missachtung der Regeln kann es bei der Standordnung zu Änderungen kommen.

6.4. Die Benutzung der Schießstände beim Schützenverein 1927 Asbach e.V.

1. Auf allen Schießständen darf nur geschossen werden, wenn ein Schütze die Standaufsicht übernimmt. Die Standaufsicht wird vom Vorstand, vertreten durch den Schießleiter, in Übereinkunft mit den Schützen festgelegt.
2. Die Standaufsicht darf selbst nicht mit schießen. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Es darf kein Schütze beim Vorderlader schießen die Aufsicht übernehmen, der nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes ist.
3. Es ist ein Schießnachweis zu führen, in dem sich der Schütze einträgt und die Aufsichtsperson unterschreibt.
5. Folgende Disziplinen dürfen geschossen werden.
 - Alle Kurzwaffen, die auf eine feste Entfernung geschossen werden und mit den Kalibern und / oder Joule-Zahl für die der Stand zugelassen ist.
 - Alle Langwaffen, für die der Stand, Kalibern und / oder Joule-Zahl zugelassen ist.
6. Folgende Disziplinen **dürfen** auf den Ständen **nicht** geschossen werden.
 - Mehrdistanzschießen
 - Fallscheiben
 - Speed-Schießen mit Langwaffe und Kurzwaffe
 - Schießen mit Lichtpunkt Optik
 - die Kaliber .454 Casull, .480 Ruger, .50 AE, .500 S&W Magnum, .460 S&W Magnum
 - IPSC Schießen
 - Westernschießen
 - Steel Challenge
 - Silhouette

6.5 Teilnahme an Meisterschaften

Tritt ein Schütze die angemeldete oder weiterqualifizierte Meisterschaft nicht an, bzw. wird die Teilnahme nicht rechtzeitig abgemeldet oder die Möglichkeit des Vorschießens laut Sportordnung des DSB nicht genutzt, sind die Startgebühren dem Verein zurückzuerstatten.

Beim Start an der KM wird die Hälfte der Stargelder von dem Schützen bezahlt.

Weiterführende Meisterschaften werden vom Verein übernommen.

7.0 Ehrungen

Eine Ehrung kann der Vorstand vornehmen, wenn:

- ein Mitglied oder eine Mannschaft sich durch eine besondere sportliche Leistung ausgezeichnet und bewährt hat.

Vereinsordnung des SV Asbach

- ein Mitglied sich durch eine besondere aktive und langjährige Tätigkeit im Vorstand oder im Verein ausgezeichnet und bewährt hat.

Dem Vorstand bleibt es überlassen aus sonstigen Anlässen ebenfalls Ehrungen in entsprechender Form vorzunehmen.

7.1 Ehrungen Vereinszugehörigkeit

- 25 Jahre Ehrenurkunde und Nadel des Verbandes in Silber und ein Gutschein vom Verein
- 40 Jahre Ehrenurkunde und Nadel des Verbandes in Gold und ein Gutschein vom Verein
- 50 Jahre Ehrenurkunde und Nadel des Verbandes in Gold und ein Gutschein vom Verein
- 60 Jahre Ehrenurkunde und Nadel des Verbandes in Gold und ein Gutschein vom Verein
- 70 Jahre Ehrenurkunde und Nadel des Verbandes in Gold und ein Gutschein vom Verein
- 75 Jahre Ehrenurkunde und Nadel des Verbandes in Gold und ein Gutschein vom Verein
- 80 Jahre Ehrenurkunde und Nadel des Verbandes in Gold und ein Gutschein vom Verein
- 85 Jahre Ehrenurkunde und Nadel des Verbandes in Gold und ein Gutschein vom Verein

7.2 Ehrenmitgliedschaften

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehrung des SV A. Sie wird durch den Vereinsvorstand verliehen.

Es bedarf jedoch einer Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand. Sie kann verliehen werden an

- Mitglieder über 70 Jahre, die dem Verein mind. 25 Jahre die Treue gehalten haben.
- Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins, die den Verein einmalig, außerordentlich oder wiederholt in hervorragender Weise zur Erfüllung seiner sportlichen und sonstigen Aufgaben, ohne Rücksicht auf Lebensalter, gefördert haben.

8.0 Zuwendungen und Geschenke

Satzungsgemäß dürfen Zuwendungen und Geschenke den normalen Rahmen nicht übersteigen.

Hierzu werden folgende Regelungen getroffen:

8.1. Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen kann ein Anstandsgeschenk, Präsent oder eine Spende vom Vorsitzenden oder einem Vertreter überreicht werden.

8.2. Trainer

Dieser Punkt der VO wird bei Bedarf ergänzt.

8.3 sonstige Zuwendungen

Über sonstige Zuwendungen entscheidet der Vorstand im Rahmen der Satzung und im Einzelfall auf Antrag.

9.0 Vermietungen

9.1 Vereinsheim

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit das Vereinsheim nebst Schießraum für private Veranstaltungen zu mieten. Hierfür fallen keine Kosten an (Spende an den Verein), es müssen jedoch die Getränke des Vereins genutzt werden. Die Kosten für die Getränke richten sich hierbei nach der aktuell gültigen Preisliste für „Interne Veranstaltungen“.

Vereinsordnung des SV Asbach

Das Mitglied hat spätestens einen Tag nach der Feier das Vereinsheim wieder sauber und in einem ordentlichen Zustand zu übergeben. Das Mitglied hat beim Vorstand hierüber Antrag zu stellen. Die endgültige Entscheidung der Befürwortung zur Vermietung trägt der Vorstand.

Bei Vermietung des Vereinsheimes nebst Schießraum für externe Veranstaltungen (z. B. Vorstandssitzungen oder Vereinsfeiern) gilt die aktuell gültige Getränkepreisliste „Externe Veranstaltungen“.

Für die Vermietung fällt eine Aufwandspauschale an, die der Vorstand jeweils festlegen kann. Das Vereinsheim ist noch am gleichen Tag sauber und ordentlich zu verlassen. Die endgültige Entscheidung der Befürwortung zur Vermietung trägt der Vorstand.

9.3 Standvermietung

Als Mieter kommen Verbände im Bereich des DSB (Deutscher Schützenbund), Schützenvereine oder auch Gruppen oder Einzelschützen aus solchen Vereinen in Betracht.

Weiter können z.B. Firmen oder Vereine aus dem Bereich des Deutschen Sportbund e.V., Feuerwehren usw. oder Gruppen aus diesen unsere Schießanlagen anmieten.

Wegen der gesetzlichen Vorgaben aus dem Waffenrecht sind hier Besonderheiten zu beachten. Nach Beendigung der Standnutzung ist folgende Standmiete bei unserem inkassoberechtigten Vertreter bar in die Schießkasse zu zahlen:

10 m-Stand	6,00 Euro je angefangene Stunde
25 m-Stand	10,00 Euro je angefangene Stunde
50 m-Stand	10,00 Euro je angefangene Stunde
Großkaliber	15,00 Euro je angefangene Stunde
Bogen	5,00 Euro je angefangene Stunde
Kaution	100,00 Euro

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Standordnung (DSB), die auf dem Schießstand aushängt. Im Interesse der Sicherheit sind die Weisungen der Standaufsichten zu befolgen.

10 Mitglieder in anderen Schießsportverbänden

Alle die Mitglied in einem anderen Schießsportverband sind und den Schießstand dafür nutzen wollen, müssen

- die volle Mitgliedschaft (mit allen Rechten und Pflichten) im SV Asbach besitzen
- Zusätzlich wird verlangt:
 - Jedes Mitglied muss selbstständig an den Wettkämpfen des jeweiligen Verbandes teilnehmen.
 - Wettkämpfe (Rundenkämpfe) müssen auch für den SV Asbach geschossen werden.
 - Nur 10% der Mitglieder vom SV Asbach dürfen Mitglied in einem anderen Verband sein.

Inkrafttreten

Die Original – Vereinsordnung des SV Asbach 1927 e.V. und ihr Inhalt wurde am 27. Februar 2015 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.